

 Sozialabteilung

Geschäftsordnung der Sozialbehörde

vom 4. März 2008

Geschäftsordnung der Sozialbehörde

vom 5. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Rechts-
grundlagen*

¹ Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.

² Sie untersteht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, insbesondere dessen §§ 65 - 71.

Art. 2

*Zuständig-
keit*

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe (SHG/SHV und den als verbindlich erklärten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS).

Art. 3

*Konstituie-
rung*

¹ Das mit der Führung der Sozialabteilung beauftragte Stadtratsmitglied ist von Amtes wegen Präsident bzw. Präsidentin, und der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung amtet als Sekretär bzw. Sekretärin der Sozialbehörde.

² Die Sozialbehörde bestimmt auf ihre eigene Amtsdauer eines ihrer Mitglieder als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie auf die Dauer von zwei Jahren zwei Delegierte und eine Ersatzperson als Mitglieder der Fallkontrollstelle.

II. Sitzungen

Art. 4

*Sitzungsta-
ge*

Die Behördesitzungen finden in der Regel einmal monatlich an einem Dienstagabend statt. Nach Bedarf setzt der Präsident bzw. die Präsidentin weitere Sitzungen oder einen früheren Sitzungsbeginn fest.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Verhinderungen sind dem Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 5

*Beizug von
Sachver-
ständigen*

Zu den Sitzungen der Sozialbehörde können Sachverständige und Mitarbeitende der Sozialabteilung mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Zustellung der Traktandenliste, die vom Sozialsekretariat nach Rücksprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin erstellt wird.

Traktandenliste

Art. 7

Die Sozialbehörde beschliesst in der Regel aufgrund von schriftlichen Anträgen. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.

Anträge

Art. 8

¹ Die Akten müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung im Stadthaus zur Einsichtnahme durch die Behördemitglieder aufliegen. Andernfalls darf ein Geschäft nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder behandelt werden.

Aktenauflage

² In der Aktenauflage befinden sich auch Kopien der Anträge für jedes Behördemitglied.

Art. 9

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 10

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über geheime Wahlen.

Beschlussfassung

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit.

³ Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

Art. 11

¹ Über die Verhandlungen der Sozialbehörde wird ein Protokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse mit einer angemessenen Begründung und eine zusammenfassende Darstellung der weiteren Geschäfte (Kenntnisnahmen) enthält.

Protokoll

² Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Sach- und Personenregister versehen.

Art. 12

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin trifft die vorsorglichen Massnahmen und kann dringliche Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Sozialbehörde fallen, durch Präsidialverfügungen erledigen. Solche Präsidialverfügungen sind an der nächsten Sitzung vorzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

Präsidialverfügungen

Art. 13

*Vorberaten-
de Kommis-
sionen*

Die Sozialbehörde kann für bestimmte Aufgaben vorberatende Kommissionen bestellen.

Art. 14

*Schweige-
pflicht und
Ausstand*

¹ Die Verhandlungen der Sozialbehörde und der durch sie bestellten Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes.

² Für die Ausstandspflicht gilt § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

III. Beratung und Betreuung

Art. 15

*Persönliche
Hilfe*

Die Beratung und Betreuung in persönlichen Notlagen wird durch Mitarbeitende der Sozialabteilung wahrgenommen. Die Sozialbehörde legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Art und Umfang der persönlichen Hilfe fest.

IV. Wirtschaftliche Hilfe

Art. 16

Normfälle

Als Normfälle gelten Unterstützungsleistungen im Rahmen der unter „Normleistung“ definierten Beträge und Kriterien. Die Sozialbehörde legt die Normleistungen, die weiteren Kriterien und das Verfahren in einer Verfahrensordnung fest.

² Für den Erlass von Unterstützungsverfügungen in Normfällen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialbehörde zuständig. Sie können solche Fälle der Sozialbehörde zum Entscheid vorlegen.

Art. 17

Übrige Fälle

Nicht als Normfälle zu behandelnde Unterstützungsleistungen werden der Sozialbehörde zum Entscheid vorgelegt.

Art. 18

*Verwand-
tenun-
terstützung*

Für die Verpflichtung von Verwandten zur Unterstützung von Sozialhilfeempfangenden ist die Sozialbehörde zuständig.

Art. 19

*Rückerstat-
tung*

Für die Verpflichtung zur Rückerstattung oder zum Erlass sowohl bei unrechtmässigem als auch bei rechtmässigem Bezug sowie aus dem Nachlass von Sozialhilfeempfangenden sind zuständig:

- a) bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 der Leiter bzw. die Leiterin Sozialabteilung,

- b) bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialbehörde
- c) darüber die Sozialbehörde.

V. Fallkontrolle

Art. 20

¹ Die von der Sozialbehörde bestimmten Mitglieder der Fallkontrollstelle prüfen die sachgerechte Erbringung der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Vorgaben und den vorgegebenen Richtlinien. *Fallkontrollstelle*

² Die Fallkontrollstelle prüft an jährlich drei Sitzungen insgesamt mindestens 10 % der Unterstützungsfälle.

Art. 21

An den Sitzungen der Fallkontrollstelle nehmen der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung sowie nach Bedarf weitere Mitarbeitende der Sozialabteilung teil. *Verfahren*

Das Prüfungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, welches der Sozialbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

Das weitere bestimmt die Verfahrensordnung für Unterstützungsleistungen.

VI. Rechtsschutz

Art. 22

Alle Entscheide, welche Rechte oder Pflichten Dritter berühren, insbesondere die Bewilligung oder Ablehnung von wirtschaftlicher Hilfe, die Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung oder zur Rückerstattung erhaltener Leistungen usw. ergehen in Form von schriftlichen Beschlüssen oder Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung. *Form der Entscheide*

Art. 23

Gegen Verfügungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie des Leiters bzw. der Leiterin Sozialabteilung kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache an die Sozialbehörde erhoben werden. *Einsprache*

Art. 24

Das Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse der Sozialbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. *Rekurs*

VII Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. März 2008 in Kraft.

NAMENS DER SOZIALBEHÖRDE

Johannes Felber
Präsident

Gabriella Zlauwini
Leiterin Sozialabteilung: